

Stadt Lauf a. d. Pegnitz
Bauamt / Stadtplanung
z. Hd. Herrn Mayer
Urlasstraße 22
91207 LAUF A. D. PEGNITZ

Messstelle n. § 26 BImSchG
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH
Nibelungenstraße 35
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30
Fax 09 21 - 75 74 34 3
info@ibas-mbh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ka-14.7822-v01

24.02.2016

**BAULEITPLANUNG DER STADT LAUF A. D. PEGNITZ
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44 "AM STEINBRUCH"
(TEKTURPLAN NR. 7)**

Eingegangene Stellungnahmen betreffend den THW-Standort

AKTENVERMERK (1)

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz betreibt das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 "Am Steinbruch". Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die Flur-Nr. 2362 ein Sondergebiet für einen Kindergarten und kirchliche Zwecke vor. Das Grundstück soll in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt werden.

Um möglichen Konflikten von der Lärmentwicklung her vorzubeugen und den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu genügen, wurden schalltechnische Untersuchungen zum Gewerbe-, Sport- und Verkehrslärm durchgeführt, die im IBAS-Bericht Nr. 14.7822-b01a, vom 26.02.2015, dokumentiert sind.

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen die verschiedenen Stellungnahmen - auch den Schallschutz betreffend - geprüft werden. Diese wurden von der Stadt Lauf a. d. Pegnitz im Rahmen des Besprechungstermins am 28.01.2016 an die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH übergeben.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen wird auf die Einwendungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Schreiben vom 25.01.2016, Geschäftszeichen: MCFM.133471.A.3350 und E-Mail von Herrn Kellermann am 26.01.2016) aus fachtechnischer Sicht wie folgt geantwortet.

2. Stellungnahmen

a) Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftszeichen: MCFM.133471.A.3350, vom 25.01.2016

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wendet als Eigentümer des Grundstücks vom Technischen Hilfswerk (THW) aus schalltechnischer Sicht folgende zwei Punkte ein:

"...

1. *Die schalltechnische Untersuchung der Geräuschemissionen gemäß Ziffer 4.1 beruht lediglich auf Annahmen, die im Wesentlichen aus einem Bericht aus dem Jahr 1996 stammen. Diese Annahmen sind messtechnisch aktuell nicht belegt.*

2. *Einsätze des THW, die auch zur Nachtzeit durchgeführt werden und naturgemäß auch mit erheblichen Schallemissionen durch die Einsatzfahrzeuge verbunden, wurden in Untersuchungsbericht nicht erwähnt.*

..."

Die vorgenannten Ausführungen sind unzutreffend, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen zur Änderung des B-Plans Nr. 44 wurde von IBAS Kontakt zum Technischen Hilfswerk (THW) aufgenommen, um Angaben zum Übungsbetrieb abzufragen. Hierzu erfolgte am 03.02.2015 ein Telefonat mit Herrn Gstader vom THW Ortsverband Lauf - Nürnberger Land.

Darin wurden IBAS Informationen zum Übungsbetrieb (jeweils am Donnerstag, je nach Einsatz der Geräte / Maschinen unterschiedlich hohe Geräuschemissionen) mitgeteilt.

Um das schalltechnische Worst-Case-Szenario während einer "lauten" Übung abzubilden wurden die in früheren Untersuchungen berücksichtigten Tätigkeiten (vgl. Seite 11, IBAS-Bericht Nr. 14.7822-b01a) bestätigt.

Informationshalber sei darauf hingewiesen, dass die angesetzten Emissionskennwerte zur Tagzeit (vgl. Tab. 1, IBAS-Bericht Nr. 14.7822-b01a), bezogen auf eine Zeit von 3 Stunden, einem durchgängig emittierten Schallleistungspegel L_{WA} von ca. 111 dB(A) entsprechen. Dies liegt der Erfahrung nach in jedem Fall auf der sicheren Seite.

Ebenfalls auf der sicheren Seite liegend wurde die An- / Abfahrt der Pkw auf das THW-Gelände zur Tag- und Nachtzeit berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Berechnungen haben gezeigt, dass im Plangebiet Pegel von 45 ... 54 dB(A) tags und nachts von 27 ... 38 dB(A) berechnet werden, die die Orientierungswerte der zur Beurteilung heranzuziehenden DIN 18005 von 55 / 40 dB(A) tags / nachts für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) unterschreiten.

Generell stellt das THW im eigentlichen Sinne keine gewerbliche Nutzung dar und gilt als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für eine Beurteilung der Geräuscheinwirkungen werden zwar die Regularien der TA Lärm herangezogen, für Einsatzfahrten gelten jedoch gesonderte Maßstäbe.

Nur der Normalbetrieb (Übung / Ausbildung / Wartung) bedarf regelmäßig einer immissionsschutzrechtlichen Beurteilung.

Die im Einsatzfall durch Fahrzeugbewegungen, Alarmsignale, Martinshörnern etc. verursachten Geräuschemissionen unterliegen hingegen keiner immissionsschutztechnischen Reglementierung. Da es sich hier um Einsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung handelt, die von sehr hohem öffentlichem Interesse sind, sind die Geräuschbelastungen dem Einzelnen eher zuzumuten als eine vergleichbare Belastung von einem privaten Gewerbebetrieb. Unter Ziffer 7.1 der TA Lärm ist unter diesen Voraussetzungen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 zulässig.

Es wird üblicherweise eine Orientierung am Richtwert der TA Lärm für seltene Ereignisse von nachts 55 dB(A) als angemessen erachtet.

Unter Berücksichtigung von fachtechnischen Emissionsansätzen (An- bzw. Abfahrt von Pkw und Lkw, Beladung, öffnen und schließen der Tore, Kommunikationsgeräusche, ...) kann für den Einsatzfall erwartet werden, dass der v. g. Immissionsrichtwert zur Nachtzeit im benachbarten Plangebiet sicher eingehalten wird.

b) E-Mail der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Hr. Kellermann) an die Stadt Lauf a. d. Pegnitz (Hr. Mayer), vom 26.01.2016

Ferner führt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der E-Mail vom 26.01.2016 folgende schalltechnische Aspekte an:

"...

- *Das Schallschutzgutachten stützt sich ausschließlich auf die DIN 18055-1, nicht jedoch auf die TA lärm, die für Gewerbelärm einschlägig ist.*

- *Dem Gutachter liegt eine am 03.02.2015 telefonisch abgefragte Beschreibung zum Betriebsablauf zugrunde. Es wurde jedoch weder der Ansprechpartner genannt, noch wurden die Angaben vom THW nach unserem Kenntnisstand offiziell bestätigt. Die aufgeführten Angaben bestreiten wir daher hiermit rein vorsorglich.*
- *Bei der Bewertung des Verkehrslärmes wurde, soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist, die zweite Zufahrt (Behelfszufahrt) an der Westseite unseres Grundstücks nicht berücksichtigt.*

..."

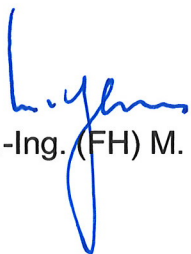
Es trifft zu, dass zur Erfassung und Beurteilung der von gewerblichen Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen ist. Allerdings wird die schalltechnische Beurteilung im Rahmen des Bauleitverfahrens geführt. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind in der Bauleitplanung, wie in vorliegendem Fall, die Belange des Lärmschutzes durch die DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau", konkretisiert.

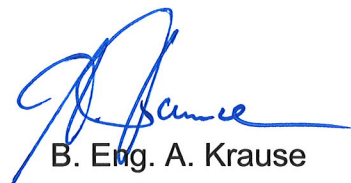
Die zur Beurteilung der gewerblichen Geräuschemissionen heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 / 40 dB(A) tags / nachts unterscheiden sich zahlenmäßig auch nicht von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Im Hinblick auf die abgefragte Beschreibung zum Betriebsablauf wurde die Einschätzung von IBAS bereits unter Punkt a) textlich ausgeführt.

Die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche des THW-Standorts wurden gem. den Angaben von Herrn Gstader (Telefonat vom 03.02.2015) mit den Ab- / Zufahrten über die westliche Grundstücksseite berücksichtigt (vgl. Linienschallquelle im Lageplan in Anlage 1, IBAS-Bericht Nr. 14.7822-b01a).

IBAS GmbH


Dipl.-Ing. (FH) M. Hofmann


B. Eng. A. Krause